Musterordnung

Fakultät

**Fachspezifische Prüfungsordnung**

**für den Masterstudiengang \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Masterstudiengänge**

Stand: 24. November 2022

(berücksichtigt die 15. Änderung der ZSP-HU)

Änderungen ggü. Fassung vom 15. November 2013:

* Abschlussarbeit: muss in Form eines Abschlussmoduls beschrieben werden
* Klausur: ggf. Festlegung aufnehmen, ob neben der Präsenzklausur auch eine digitale Präsenzklausur oder eine digitale Fernklausur angeboten wird

Fachspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang „\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Fakultät am \_\_\_\_\_\_\_ die folgende Prüfungsordnung erlassen[[1]](#footnote-1)\*:

*{Erläuterung zum Inhaltsverzeichnis: Nicht zutreffende Paragraphen bitte streichen, Nummerierung bitte anpassen.}*

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Prüfungsausschuss

§ 4 Modulabschlussprüfungen

§ 5 Masterarbeit

§ 6 Freiversuche

§ 7 Rücknahme von Prüfungsanmeldungen

§ 8 Abschlussnote

§ 9 Akademischer Grad

§ 10 In-Kraft-Treten

**Anlage:** Übersicht über die Prüfungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang \_\_\_\_\_\_\_\_\_. Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung für den Masterstudiengang \_\_\_\_\_\_\_\_\_ und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Regelstudienzeit

Der Masterstudiengang \_\_\_\_\_\_\_\_\_ hat eine Regelstudienzeit von \_\_\_\_\_\_\_\_\_ Semestern.

*{Erläuterung zu § 3: Abs. 2 kann gestrichen werden, wenn keine von § 98 Abs. 2 ZSP-HU abweichende Größe des Prüfungsausschusses geregelt werden soll.}*

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten des Masterstudienganges \_\_\_\_\_\_\_\_\_ ist der Prüfungsausschuss \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte den Namen des Prüfungsausschusses einsetzen.}* zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte den Namen des Prüfungsausschusses einsetzen.}* besteht aus \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte Anzahl und Statusgruppe der Mitglieder einsetzen; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben.}*

*{Erläuterung zu § 4: Abs. 1 und 2 können gestrichen werden, wenn keine über § 96 Abs. 2 ZSP-HU hinausgehenden Prüfungsformen definiert werden sollen. Abs. 3 kann gestrichen werden, wenn gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 BerlHG und § 99 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZSP-HU bei mündlichen und praktischen Modulabschlussprüfungen keine Beisitzerinnen oder Beisitzer vorgesehen werden sollen.}*

§ 4 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können über die in der ZSP-HU bestimmten Formen hinaus auch als \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte zusätzliche Formen nennen*.} abgenommen werden.

(2) \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte in Anlehnung an § 96 Abs. 3 bis 9 ZSP-HU jede in Abs. 1 genannte Form in einem eigenständigen Absatz definieren. Soll es nur eine zusätzliche Form geben, kann die Unterteilung in Absätze entfallen.}*

(3) Mündliche *[Option: und praktische]* Modulabschlussprüfungen werden in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, soweit nicht nach Maßgabe der ZSP-HU zwei Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. Die Beisitzerin oder der Beisitzer beobachtet und protokolliert die Prüfung. Sie oder er beteiligt sich nicht am Prüfungsgespräch und der Bewertung.

*{Erläuterung zu § 5: § 5 kann gestrichen werden, wenn die Masterarbeit nicht verteidigt werden soll. Abs. 2 kann gestrichen werden, wenn die Masterarbeit verteidigt werden soll, die Gewichtung der Noten aber nicht von § 97 Abs. 7 ZSP-HU abweichen soll.}*

§ 5 Masterarbeit

(1) Bestandene Masterarbeiten sind zu verteidigen.

(2) Bei der Berechnung der Note der Masterarbeit werden die Note für den schriftlichen Teil und die Note für die Verteidigung im Verhältnis \_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte Gewichtung einsetzen.}* gewichtet.

*{Erläuterung zu § 6: § 6 kann gestrichen werden, wenn der Masterstudiengang nicht gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BerlHG für Freiversuche geeignet ist. Abs. 2 kann gestrichen werden, wenn Freiversuche gestattet werden, aber nicht nach § 106 Abs. 1 Satz 2 ZSP-HU auf eine bestimmte Anzahl von Modulabschlussprüfungen begrenzt werden sollen.}*

§ 6 Freiversuche

(1) Bestandene Modulabschlussprüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit *[Option: innerhalb des/der \_\_\_\_ Fachsemester(s)]* angemeldet werden, können zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden.

(2) Die Möglichkeit nach Abs. 1 ist auf \_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte Anzahl einsetzen}* Modulabschlussprüfungen begrenzt.

*{Erläuterung zu § 7: § 7 kann gestrichen werden, wenn die Rücknahme von Prüfungsanmeldungen nach § 107 Abs. 1 ZSP-HU nicht auch noch später als eine Woche vor dem Prüfungstermin oder Beginn der Bearbeitungszeit möglich sein soll.}*

§ 7 Rücknahme von Prüfungsanmeldungen

Prüfungsanmeldungen können bis zum Ablauf des \_\_\_\_\_\_\_\_\_ Tages *[alternativ: Werktages]* vor einem Prüfungstermin oder Beginn einer Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

§ 8 Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote des Masterstudiengangs \_\_\_\_\_\_\_\_ wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Note des Abschlussmoduls, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet.

(2) Modulabschlussprüfungen, die nicht benotet wer­den oder im Rahmen einer Anrechnung mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, sowie die für die entsprechenden Module ausgewiesenen Leistungspunkte werden bei den Berechnungen nach Abs. 1 nicht berücksichtigt.

§ 9 Akademischer Grad

Wer den Masterstudiengang \_\_\_\_\_\_\_\_\_ erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad *{nicht Zutreffendes bitte streichen:}* „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) / „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“).

*{Erläuterung zu 10: Abs. 2 und 3 können gestrichen werden, wenn noch keine Ordnungen existieren}*

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.

(3) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Stu­dium vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Prüfungsordnung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_) übergangsweise fort. Alternativ können sie diese Prüfungsordnung einschließlich der zugehörigen Studienordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des \_\_\_\_\_\_\_\_ tritt die Prüfungsordnung vom \_\_\_\_\_\_\_\_ außer Kraft. Das Studium wird dann auch von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nach dieser Prüfungsordnung fortgeführt. Bisherige Leistungen werden entsprechend § 110 ZSP-HU berücksichtigt.

**Anlage: Übersicht über die Prüfungen**

*{Erläuterungen zu den Tabellen:*

*Im Folgenden nicht Zutreffendes bitte streichen; bei identischen Inhalten können die Angaben zusammengefasst werden.*

*In Spalte 4 sind gemäß § 100 Abs. 4 Nummer 3 ZSP-HU etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung anzugeben. Zulassungsvoraussetzung kann das vorherige Bestehen anderer Modulabschlussprüfungen sein. Zulassungsvoraussetzungen dürfen nur in fachlich begründeten Fällen und nur dann vorgesehen werden, wenn verfahrenstechnisch gesichert ist, dass die Erbringung der Leistung VOR der Zulassungsentscheidung kontrolliert bzw. ‑ bei elektronischem Verfahren ‑ VOR Beginn des Anmeldezeitraumes im System registriert wird. Es muss gewährleistet bleiben, dass sich der Studienverlauf auch bei Nichtbestehen von Modulabschlussprüfungen nicht wesentlich verzögert.*

*In Spalte 5 ist gemäß § 96 Abs. 11 ZSP-HU die Form jeder Modulabschlussprüfung zu nennen. Es können auch alternative Formen benannt werden. Soll es sich bei einer Klausur nicht oder nicht nur um eine Präsenzklausur handeln, ist festzulegen, ob eine digitale Präsenzklausur nach § 96b Abs. 2 ZSP-HU und/oder eine digitale Fernklausur nach § 96b Abs. 3 ZSP-HU vorgesehen wird.*

*In Spalte 5 sind darüber hinaus gemäß § 96 Abs. 12 und § 97 Abs. 3 ZSP-HU für mündliche und praktische Prüfungen die Dauer, für Klausuren, Take-Home-Prüfungen und Antwort-Wahl-Verfahren die Bearbeitungszeit, für die übrigen Modulabschlussprüfungen der Umfang und für die Masterarbeit die Bearbeitungszeit und der Umfang anzugeben. Die Dauer der mündlichen und praktischen Modulabschlussprüfungen, die Bearbeitungszeit der Klausuren und der Umfang der übrigen Modulabschlussprüfungen sollen sich nach dem Umfang des Stoffes richten, auf den sich die Prüfung bezieht. Die prüfungsbedingte Arbeitsbelastung ist als Workload angemessen zu berücksichtigen. Als Dauer einer mündlichen Modulabschlussprüfung sind in der Regel 20 Minuten angemessen. Enthält die Prüfung eine Vorbereitungszeit (z. B. zum Übersetzen eines Textes oder Aufbau eines Experiments), ist die Dauer dafür gesondert auszuweisen. 15 Minuten dürfen nicht unterschritten, 60 Minuten inklusive Vorbereitungszeit nicht überschritten werden. Die Bearbeitungszeit einer Klausur darf fünf Stunden nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeiten und ähnlichen Modulabschlussprüfungen sowie der Masterarbeit ist in Zeichen (ohne Leerzeichen) anzugeben.*

*In Spalte 5 ist schließlich gemäß § 108 Abs. 2 ZSP-HU anzugeben, wenn eine Prüfung, die in deutscher Sprache durchgeführt werden könnte, in einer anderen Sprache durchgeführt wird oder nach Wahl der Studentin oder des Studenten in einer anderen Sprache durchgeführt werden kann. Handelt es sich um viele Prüfungen, kann statt der Angabe in der Tabelle ein Paragraf im Fließtext der Ordnung eingefügt werden. Der Paragraf muss die betroffenen Prüfungen eindeutig benennen.*

*In Spalte 6 ist mit Blick auf § 102 Abs. 1 ZSP-HU „ja“ einzusetzen, wenn die Prüfung benotet wird und „nein“ einzusetzen, wenn die Prüfung nicht benotet wird. Gemäß § 33 Abs. 2 BerlHG und § 75 ZSP-HU wird in der Regel 1/4 der Studieninhalte ohne benotete Prüfung abgeschlossen.*

*Die Mindestzahlen für die LP des fachlichen und überfachlichen Wahlpflichtbereichs sind Teil 4 ZSP-HU zu entnehmen.}*

**Masterstudiengang**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. d. Moduls | Name des Moduls | LP des Moduls | Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung  | Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU | Benotung |
| **Pflichtbereich**[[2]](#footnote-2) |
|  |  |  |  |  |  |
|  | Abschlussmodul |  |  |  | ja |
| **Fachlicher Wahlpflichtbereich**[[3]](#footnote-3) |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| **Überfachlicher Wahlpflichtbereich** |
|  | Im überfachlichen Wahlpflichtbereich sind Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen nach freier Wahl zu absolvieren. | insgesamt \_\_\_ | Die Module werden nach den Bestimmungen der anderen Fächer bzw. zentralen Einrichtungen abgeschlossen. Über die Berücksichtigung der Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte den Namen des eigenen Prüfungsausschusses nennen.**Wenn Studierende außerhalb der in den Ordnungen sowie in AGNES ausgewiesenen Module für den überfachlichen Wahlpflichtbereich (üWP) Leistungen in diesen Bereich einbringen wollen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Berücksichtigung der Leistungen. Für alle Module des üWP, die in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in AGNES ausgewiesen sind, ist die Prüfung der Anrechenbarkeit durch den Prüfungsausschuss nicht notwendig."}.* | *[Option: Die Module werden ohne Note berücksichtigt.]* |

**Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Masterstudiengänge**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. d. Moduls | Name des Moduls | LP des Moduls | Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung  | Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU | Benotung |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

*{Erläuterung: Wenn keine Prüfung vorgesehen ist, können die letzten drei Spalten miteinander verbunden werden und den Satz enthalten: „Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen.“}*

1. \* Die Universitätsleitung hat die Prüfungsordnung am \_\_\_ bestätigt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. [↑](#footnote-ref-2)
3. Im fachlichen Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von insgesamt \_\_ LP zu absolvieren. [↑](#footnote-ref-3)